

# GEMEINDE SIMMOZHEIM

## Landkreis Calw

### 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 05.11.2015

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Simmozheim in seiner Sitzung am **10. Dezember 2020** folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die §§ 38 und 42 der Abwassersatzung (AbwS) in der Fassung vom 05.11.2015 werden wie folgt neu gefasst:

#### **"§ 38 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40a) erhoben.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.
- (3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

#### **§ 42 Höhe der Abwassergebühr**

- |  |         |
|--|---------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser  | 2,73 €. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m <sup>2</sup> abflussrelevante Fläche   | 0,34 €. |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser oder Wasser   | 2,73 €. |
| (4) Für Abwasser aus geschlossenen Gruben, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt die Abwassergebühr je m <sup>3</sup> Abwasser  |         |
| bei wöchentlicher Leerung  | 1,98 €  |
| bei monatlicher Leerung  | 3,37 €  |
| bei vierteljährlicher und längerer Leerung   | 3,96 €  |
| (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt." |         |

#### § 2

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2021** in Kraft.

**Hinweis:**

Gemäß § 4 Abs. 4 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Simmozheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Simmozheim, 10. Dezember 2020

gez.  
Stefan Feigl  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)